

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband : deutsche und italienische Schweiz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): - **(1935)**

Heft 36

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizer



FILM Suisse

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. LICHTSPIELTHEATER-
VERBANDES, DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

REDACTRICE EN CHEF
Eva ELIE

DIRECTEUR : Jean HENNARD

Redaktionelle Mitarbeit
Sekretariat des S.L.V.

N° 36

DIRECTION,
RÉDACTION,
ADMINISTRATION :

TERREAUX 27
LAUSANNE

TÉLÉPHONE 24.480

Le numéro : 40 cent.
Abonnement : 1 an, 6 Fr.
Chq. post. 11 3673

Les abonnements partent
du 1er janvier.

1 clou = Succès • 3 clous = Sensation • 5 clous = Triomphe

15 clous = Malheur aux vaincus

(MANGEZ-LES VIVANTS)

Dans la „Documentation Cinématographique“,
dont le Président du Comité de censure est Mgr Reymann,
on lit la critique suivante :

“Film d'un intérêt sensationnel
sur la faune du désert et la lutte pour la vie.
Document unique et captivant.”

Distribution :

R. Steffen
CHAUSSÉE MON REPOS, 26
Lausanne

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband

DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

Sekretariat : ZÜRICH, Theaterstr. 3

Verbandsnachrichten

In Nr. 34 dieser Zeitung hat es ein anonymer Herr w. abermals für nötig gefunden, unter dem Titel «War lacht mit?» als Beitrag von neutraler Seite eine Notiz erscheinen zu lassen.

Wenn der Verfasser glaubt, dass unser kleiner Verband in der Lage sei, eine Institution für Fachkurse und kaufmännische Ausbildung zu schaffen, dann ist er ein grosser Optimist. Wir sind allerdings gerne bereit, konkrete Vorschläge zur Prüfung entgegenzunehmen, wie wir es überhaupt sehr begrüssen würden, wenn unsere Mitglieder, anstatt zu kritisieren, aktiver mitarbeiten würden. Wir sind absolut nicht gegen eine objektive Kritik eingestellt, da ein Verband ohne eine gewisse Opposition kein Leben hat. Diese Kritik darf jedoch erst dann einsetzen, wenn man sich über die Verbandsarbeit, auch diejenige die nicht an die grosse Glocke gehängt wird, an der Quelle orientiert hat.

Bis heute wurden nur in Deutschland Fachkurse für Kinobesitzer durchgeführt und die deutsche Regierung hat zu diesem Zwecke grosse Mittel bereitgestellt. Ausserdem haben die grossen Apparatefirmen diverse Apparaturen zum grossen Teil gratis zur Verfügung gestellt, so dass es z. B. dem Berlin-Brandenburgerverband möglich war, einen eigenen Vorführungs-saal mit verschiedenen Maschinen einzurichten.

Leider haben wir viele Theaterbesitzer, die absolut keine Fachleute sind und ins Fach hineinkamen in der Meinung, es liessen sich aus unserem Gewerbe mit Leichtigkeit nur Rosinen holen. Es sind jedoch meistens Leute, die gar nicht die Absicht und auch die Lust nicht haben, sich auszubilden. Wie uns die bisherige Erfahrung lehrt, würde sich der grösste Teil unserer Mitglieder gegenüber etwaigen diesbezüglichen Bestrebungen unseres Verbandes absolut indifferent verhalten. Wir konnten dies leider schon oft genug bei andern Gelegenheiten konstatieren.

Was die Besetzung des Sekretärposten durch einen Juristen oder Fachmann anbetrifft, so kann darüber nur derjenige reden, der mitten im Verbandsleben drin steht und aktiv daran teilnimmt und die nicht kleine Arbeit des Sekretariates beobachten kann. Hier zeigt sich erst, dass dem Sekretariate nur ein Fachmann vor-

stehen kann, denn ein Jurist wäre nie den immer vielgestaltiger werdenden Problemen der Branche gewachsen. Wir möchten hier nur an die vielen Anfragen von Theaterbesitzern über alle möglichen die Branche betreffenden Dinge, die Differenzen mit Verleihern, erinnern, welche letztere übrigens meistens auf gütlichem Wege beigelegt werden können, und dies fast immer, weil eben der Sekretär die Materie kennt und zwar das Verleih-wie auch das Theaterwesen. Es ist selbstverständlich, dass das Sekretariat für gewisse Probleme, wo es wirklich um eigentliche Rechtsfragen geht, juristische Berater zur Seite hat und nicht die Schlechtesten. Im übrigen gibt es nirgends einen Menschen, der es allen Leuten recht machen kann und in jedem Verband gibt es Besserwisser und Nörgeler, die jedoch in dem Moment versagen, da sie selbst etwas leisten sollten.

Bezüglich der Western-Apparatur, resp. den damit verbundenen Servicekosten, mussten wir leider bei den betreffenden Theaterbesitzern eine grosse Interesslosigkeit feststellen. Der Verband befasst sich mit diesem Problem schon seit Jahren und hat auch erreicht, dass die Servicekosten gegenüber früher in verschiedenen Malen um den Betrag von total Fr. 48.— pro Woche reduziert wurden, was ungefähr 37,5% der in den Verträgen festgesetzten Kosten ausmacht. Ohne jedoch die Besitzer von Westernapparaturen selbst im Rücken zu haben kann auch der Verband nichts unternehmen. Auf den 6. Juni ds. Js. hatten wir sämtliche Westernbesitzer der deutschen und italienischen Schweiz (33 an der Zahl) zu einer Aussprache nach Zürich geladen, um über das weitere Vorgehen und eventuell an den Verband zu erteilende Vollmachten zu beraten. Von diesen 33 Theaterbesitzern sind sage und schreibe 6 erschienen. Das zeigt doch deutlich die Indifferenz der betreffenden Herren, und dies dazu in einer Sache, wo es wirklich um das eigene Portemonnaie eines jeden einzelnen geht.

Das Sekretariat hat sich jedoch nicht entmutigen lassen. Insbesondere hat der Sekretär sehr aufmerksam diverse Prozesse, die im Auslande gegen die Western angestrengt wurden, verfolgt und sich teilweise mit erheblichen Kosten auch das betreffende Aktenmaterial verschaffen können. Ebenso wurde über den komplizierten Westernvertrag ein Rechtsgutachten einge-

holt und auch über die Kündigungsmöglichkeiten.

Sofern es einem Theaterbesitzer nicht mehr möglich ist, die Servicekosten (in denen übrigens auch ein Teil Apparatur-Miete inbegriffen ist) zu tragen, so steht es ihm frei, gemäss Artikel 18 des Vertrages, denselben auf sechs Monate zu kündigen.

Der fragliche Artikel lautet :

«Die Pacht wird gewährt und angenommen auf die Dauer von 10 Jahren vom Tage an gerechnet, an dem die besagte Einrichtung der Pächterin für öffentliche Vorführungen zur Verfügung gestellt sein wird. Nach Ablauf der ersten zwei Jahre des gegenwärtigen Pachtvertrages kann die Pächterin den Vertrag jederzeit beendigen, indem sie sechs Monate vorher der Verpächterin durch eingeschriebenen Brief von ihrer Absicht, den Vertrag aufhören zu lassen, Mitteilung macht, alles jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Pächterin sich gegen keine Bestimmung des vorliegenden Pachtvertrages verstossen hat.»

Aus diesem Artikel ergibt sich :

I. Der Pachtvertrag ist für die Verpächterin für die Dauer von 10 Jahren, vom Tage an gerechnet, an dem die besagte Einrichtung, für öffentliche Vorführungen zur Verfügung gestellt wird, unkündbar.

II. Der Pachtvertrag ist für die Pächterin vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, auf zwei Jahre unkündbar.

III. Nach Ablauf von zwei Jahren vom genannten Zeitpunkt an gerechnet, ist der Pachtvertrag für die Pächterin kündbar, unter folgenden Voraussetzungen :

1. Die Kündigung kann jederzeit erfolgen.
2. Die Kündigung muss auf sechs Monate erfolgen.

3. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

4. Die Pächterin darf sich gegen keine Bestimmung des Pachtvertrages verstossen haben.

Liegen diese vier Voraussetzungen vor, so kann also die Kündigung durch die Pächterin ohne Schadenersatz erfolgen.

Ziffern III., 1., 2. und 3. sind vollständig klar. Ob im einzelnen Fall die Voraussetzung der Ziffer 4 gegeben ist, ist eine Tatfrage, die jede Pächterin selbst beurteilen kann und muss. In erster Linie wird darunter auch zu verstehen sein, dass die Pächterin ihren finanziellen Pflichten, aber auch den andern nachgekommen ist.

Aus den vorliegenden Zeilen mag der anonyme Herr w. ersehen, dass das Sekretariat keinesfalls, wie er glaubt, in der Westernsache untätig ist. Im übrigen ist in Sachen Western-Servicekosten eine neue Aktion im Gange, die jedoch begreiflicherweise ein eingehendes Studium erfordert. Das Sekretariat ist jedoch immer bereit, solchen Mitgliedern, die sich ernsthaft für die Verbandsarbeiten interessieren, auf dem Bureau alle Dossiers zur Einsicht vorzulegen.

Protokoll-Auszüge

Vorstands-Sitzung vom 8. Oktober 1935
in Zürich

Anwesend sind die Herren Eberhardt, Wyler, Adelmann, Jenny, Sutz, Schulthess, Zaugg und Sekretär Lang.

1. Gen. Schweizer Schul- und Volksskino Bern : Gemäss Art. 2. al. 2. des Interessenvertrages wurde seinerzeit mit dieser Firma eine spezielle Einigung vorbehalten. In längeren Beratungen werden die Vorschläge zu einer gegenseitigen Vereinbarung ausgearbeitet und das Sekretariat beauftragt, dieselben weiterzuleiten. Wahrschein-

G. CONRADT'S Kino-Kohlen „NORIS-HS“

VOLLKOMMENES LICHT

GERINGER ABBRAND

*** G. CONRADT

KINOMARKE NORIS «HS»

VERKAUF DURCH :

CECE-GRAPHITWERK A.G.

ZÜRICH
Wenhallerstrasse 600
Telephon 69.122

LA MARQUE DES PLUS GROS SUCCÈS DE LA PRODUCTION FRANÇAISE



4 FILMS DE MARCEL PAGNOL

Toni - Merlusse
Cigalon - La Belle Meunière

La Bandera

La Mascotte

JUANITA

dont le succès est actuellement aussi retentissant que „Le Grand Jeu“

l'opérette célèbre avec LUCIEN BAROUX

Grande production musicale avec RODE, le roi des Ziganes



LA MARCHÉ NUPTIALE



D'après la pièce d'Henry Bataille, avec MADELEINE RENAUD

lich wird in absehbarer Zeit eine gemeinsame Konferenz stattfinden, da das Problem «Schweizer Schul- und Volkskino» auch im Interesse unserer Mitglieder unbedingt einer Lösung entgegengeführt werden muss.

2. Ein Aufnahmegesuch eines Reisekino-Unternehmens aus Zürich wird aus prinzipiellen Gründen abgelehnt.

3. Es liegen zwei Wiedererwägungsgesuche, ebenfalls von Reisekinos vor. Das eine wird, da es sich um ein älteres Mitglied unseres Verbandes handelt, unter gewissen einschränkenden Bedingungen, bewilligt. Das zweite Gesuch wird abermals abgelehnt.

4. Eine schwerwiegende Differenz zwischen einem Mitglied unseres Verbandes und der SACEM gibt zu längeren Diskussionen Veranlassung. Trotz den Bemühungen des Sekretariates ist es nicht gelungen, die Sacem davon abzuhalten, den Prozess einzuleiten. Der Vorstand beauftragt das Sekretariat, noch vor dem Gerichtstermin nochmals eine gemeinsame Konferenz aller Parteien anzuberaumen, um in letzter Stunde noch zu versuchen, eine Lösung zu finden und den Prozess zu verhindern. An diese Konferenz werden zwei Mitglieder des Vorstandes delegiert. (Die Konferenz hat inzwischen stattgefunden und nach längeren, harten Verhandlungen erfreulicherweise zu einem Vergleich geführt).

5. Gesuch des Schweiz. Werkbundes, Filmstelle Zürich, und der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale, Bern. Der Vorstand legt die Richtlinien fest, unter denen den Mitgliedern des Verleiherverbandes zu gestatten ist, an diese und ähnliche Organisationen Filme zu liefern.

6. Ausser einigen internen Traktanden werden noch diverse kleinere Geschäfte erledigt.

Vorstands-Sitzung vom 21. Oktober 1935 in Zürich

Anwesend sind die Herren Wyler, Eberhardt, Sutz, Rosenthal, Adelman und Sekretär Lang.

1. Der Vorstand nimmt mit Befriedigung Kenntnis von einem gemäss Art. 19 der Statuten erstellten Zwischenbericht der Rechnungsrevisoren, unter bester Verdankung an diese und den Sekretär.

2. Beitritt zur Internationalen Vereinigung der Filmtheaterbesitzer, Berlin. Ein diesbezügliches Einladungsschreiben nebst einem längern Fragebogen wird verlesen. Sekretär Lang gibt noch Kenntnis von einem Schreiben des britischen Filmindustrieverbandes, wonach derselbe vorläufig davon absieht, der Internationalen Federation beizutreten.

Da bei uns durch den Bundesrat die Gründung einer Schweiz. Filmkammer im Werke ist und gegebenenfalls diese der Internationalen Organisation beitreten könnte, wird dieses Traktandum einstweilen verschoben, um die Entwicklung abzuwarten.

3. Zwei Kinoprojekte in Bern: Sekretär Lang berichtet, dass für diese beiden von der paritätischen Kommission abgelehnten Projekte inzwischen die Baugesuche publiziert worden seien. Er habe sich sofort mit Fürsprecher Hügli, dem Sekretär des F.V.V., in Verbindung gesetzt und beantragt, gegen die beiden Projekte Einsprache zu erheben. Nach den inzwischen eingegangenen Informationen sei Aussicht vorhanden, dass diese Einsprachen von Erfolg gekrönt seien. Der Vorstand ist mit dem Vorgehen einverstanden.

4. In längeren Diskussionen werden noch interne Traktanden behandelt, sowie einige kleinere Geschäfte erledigt.

Gemeinsame Bureau-Sitzungen des S.L.V. und des F.V.V.

Sitzung vom 24. September 1935 in Zürich:

Unter anderem wird in Anwesenheit der betreffenden Theaterbesitzer die Eintrittspreis- und Reklamerregelung für den Platz Arlon behandelt. Nach langen, gegenseitigen Diskussionen gelingt es, eine Einigung zu erzielen.

Sitzung vom 8. Oktober 1935 in Zürich:

1. Verletzung des Interessensvertrages durch ein Mitglied des F.V.V., durch Lieferung von Filmen an ein Nicht-Mitglied des S.L.V., die innert nützlicher Frist seinerzeit nicht angemeldet wurden. Nach Prüfung der Akten wird Sekretär Lang beauftragt, die fehlbaren Firmen durch Einschreibebrief zur Aufklärung aufzufordern. Bei nicht einwandfreier Rechtfertigung wird dieser Fall als erster das im Interessensvertrag vorgesehene Interventionsgericht heschäftigen.

2. Eine Differenz zwischen zwei Theaterbesitzern auf einem kleinen Platze führt zu längeren und teilweise heftigen Debatten. Zum Schluss kann doch noch ein Weg zur Befriedigung der beiden Parteien angebahnt werden.

A. Hölzle-Hugentobler ZÜRICH

ZÜRICH, Oktober 1935

Bekanntmachung

Durch die bedeutende Erweiterung meines Geschäftes habe ich mich veranlasst gesehen, meine Firma zu vergrössern und in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Für das mir bis anhin entgegengebrachte Zutrauen danke ich bestens und bitte dasselbe mir auch in meiner neuen Firma



Apparaten-Vertriebs-Aktiengesellschaft vorm. A. Hölzle

ZÜRICH

Löwenstrasse 55

im gleichen Masse entgegenzubringen. Ich führe das Geschäft unter der neuen Firma unverändert weiter und werde mich bemühen, Ihren Bedürfnissen in erhöhtem Masse dadurch Rechnung zu tragen, dass ich die Generalvertretung der Firma EUGEN BAUER, Kinematographenfabrik, durch bedeutende Vergrösserung des Ersatzteillagers weiter ausbaue. Ausserdem werde ich neben den bisherigen Fabriktechnikern speziell ausgebildete Kino- und Tonfilmtechniker am Platze haben, um dem Revisions- und Kundendienst raschestens entsprechen zu können.

Mit höflicher Empfehlung zeichnet hochachtungsvoll

A. Hölzle

3. Die Schiedsgerichts-klausel des Mietvertrages steht ebenfalls zur Debatte, allerdings in Abwesenheit des betreffenden Antragstellers, der der Ansicht ist, den Sitz des Schiedsgerichtes nach Zürich zu verlegen. Präsident Dr. Egghard nimmt den Antrag zu Handen des Vorstandes des F.V.V., entgegen. Es wird allerdings die Auffassung vertreten, dass am Interessensvertrag und in Verbindung damit auch am Film-Mietvertrag vorderhand nicht die geringste Änderung vorgenommen werden sollte.

Sitzung vom 21. Oktober 1935 in Zürich:

1. Reduktion der Minimalpreise für eine Anzahl Theater, die entsprechende Gesuche an den S.L.V. eingereicht hatten. Dr. Egghard teilt mit, dass an der letzten Vorstandssitzung des F.V.V., von 7 Gesuchen 6 genehmigt wurden und zwar für die folgenden Kinetheater: Faido, Gelterkinden, Meiringen und Sissach (Schwald & Notz), Wetzikon und Wengen. Für ein Theater wurde die Reduktion abgelehnt.

2. In Anwesenheit von mehreren Vorstandsmitgliedern der beiden Verbände finden Verhandlungen statt mit einem Vertreter der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale in Bern, Herrn Neumann. Letzterer setzt den Anwesenden die Ziele und die Arbeiten der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale ausführlich auseinander. Nach längeren gegenseitigen Diskussionen kommt eine Einigung zustande und zwar unter Berücksichtigung der kulturellen Bestrebungen der Organisation.

3. Dr. Egghard gibt den Anwesenden von einem Schreiben des Herrn Dr. Lifschitz in Bern

Kenntnis, in welchem dieser gegen die Abweisung des Neubau-Projektes an der Schauspielgasse 11 in Bern mit gerichtlicher Klage droht. Es wird im Anschluss daran die Rechtsseite des Problems ausführlich erörtert und auf Antrag von Frau Dr. Egghard ein Rechtsanwalt in Bern mit der Klageantwortung betraut. Bezüglich der Kostenfrage wird insofern eine gegenseitige Einigung auf prozentualer Basis gefunden, als dazu auch diejenigen Theaterbesitzer, die von der Ablehnung des Gesuches profitieren, beigezogen werden sollen. Der Ausgang dieses Prozesses dürfte von grosser prinzipieller Bedeutung werden.

4. Eine Differenz zwischen einem Theaterbesitzer von Basel und einem Mitglied des F.V.V., ist dadurch entstanden, indem nicht abgeklärt war, ob mit den in den Verträgen üblichen Bezeichnungen 1. Woche, 2. Woche usw. die betreffende Aufführung oder die entsprechende Kalenderwoche gemeint sei. Vom strengen Rechtsstandpunkt aus könnte man wohl annehmen, dass bei «Woche» an eine Kalenderwoche gedacht werde. Nach langer gegenseitiger Debatte dringt zum Schluss die Auffassung durch, dass infolge jahrelanger Usanz die Begriffe «Woche» und «Aufführung» identisch seien und dasselbe bedeuten.

5. Schweiz. Aktualitätenfilme: Ein Antrag des S.L.V., solche vom Interessensvertrag auszuschliessen, wird von Seiten des F.V.V. nicht genehmigt. Der F.V.V. ist der Auffassung, dass Film ein Film ist und betont abermals, dass an der Konvention nichts geändert werden dürfe.

6. Eintrittspreis-Regelung für den Platz Basel: Für den Platz Basel ist am 5. Juli 1934 zwischen dem Basler Lokalverband und dem F.V.V. eine Vereinbarung abgeschlossen worden, die die Eintrittspreise, Plakatausgang, Karenzfristen usw. regelte. Der Basler Lichtspieltheaterverband ist nun mit einem neuen Gesuch an den Verleihverband gelangt, um die damalige Regelung den heutigen, veränderten Verhältnissen anzupassen.

7. Verletzung des Interessensvertrages durch eine Verleihfirma in Genf, dadurch bezangen, dass letztere einen neuen Theater in Zürich einen Film lieferte, trotzdem dasselbe vom S.L.V. als Mitglied nicht aufgenommen und auch von der in Art. 16 des Interessensvertrages vorgesehenen paritätischen Kommission abgelehnt wurde. Das Sekretariat wird beauftragt, die fehlbare Firma zur Abgabe von Aufklärungen aufzufordern. Der Fall wird jedenfalls das Interventionsgericht heschäftigen.

8. Eine weitere Verletzung wird festgestellt durch eine andere Verleihfirma in Genf, die einem Zürcher Variété-Theater 4 Filme verleiht hatte. Diese 4 Filme wurden seinerzeit anfangs Juli, trotz ergangener Aufforderung seitens des F.V.V. an seine Mitglieder, beim Sekretariat nicht gemeldet. Es wird sehr wahrscheinlich auch dieser Fall vor das Interventionsgericht kommen, da der S.L.V. im Interesse seiner Mitglieder Verletzungen der Konvention unter keinen Umständen dulden kann.

9. Es wird noch die Zahlungsweise der Theaterbesitzer an ihre Filmlieferanten besprochen. Tatsache ist, dass sehr viele Theater, wenn nicht die meisten, durch den katastrophalen Sommer stark in Rückstand geraten sind, wozu denn allerdings festgestellt werden muss, dass es auch solche gibt, die mehr als Lithargie oder andern Gründen die Zahlungen hinausziehen.

10. Von Seiten einer Verleihfirma in Zürich wird darüber Klage geführt, dass ein Kinobesitzer einen ihr gehörenden Filmtitel in seiner Reklame missbraucht habe. Es ist dies ein unfaire Gebahren und unaufrichter Wettbewerb, das von den Anwesenden einstimmig gerügt wird. Es soll dem betreffenden Theaterbesitzer nahegelegt werden, solche Machinationen in Zukunft zu unterlassen, ansonst er Klagen zu gewärtigen habe.

Paritätische Kommission gemäss Art. 11 des Interessensvertrages

Sitzung vom 8. Oktober in Zürich:

1. Dr. Frikker, der Präsident der Kommission, verliest die ausführliche Begründung betr. des abzuhandelnden Entscheides eines Aufnahmegesuches.

2. Das Wiedererwägungsgesuch eines Reisekino-Unternehmens wird zurückgestellt, um erst die Verhandlungen, die zurzeit mit ähnlichen Organisationen schweben, abzuwarten.

3. Ein weiterer, von Bern eingegangener Rekurs für einen Neubau wird einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die geheime Abstimmung ergibt endgültige Ablehnung des Gesuches.

4. In längeren Diskussionen werden diverse interne Angelegenheiten behandelt.

Joseph LANG, Sekretär.

Rege Vermittlertätigkeit des Sekretariates

Verhandlungen mit Hausbesitzern

Zurzeit hat das Sekretariat vier Fälle in Behandlung, wo es sich darum handelt, beim Hausbesitzer, entweder eine Reduktion des zu hohen Mietzinses oder sonst ein Entgegenkommen zu erreichen. Der Natur der Sache entsprechend benötigen solche Verhandlungen sehr viel Zeit und vor allem Takt. Zur Orientierung unserer Mitglieder wollen wir nachstehend die einzelnen Fälle kurz skizzieren:

1. Kinohaus in Kanton Bern:

Der jetzige Pächter hat für dieses Theater, das früher einen Mietzins von Fr. 30.000,— brachte, im Jahre 1931 einen Vertrag mit Fr. 27.000,— Mietzins abgeschlossen. In der Folge wurde der Mietzins im Jahre 1933 auf Ersuchen des Mieters auf Fr. 23.000,— reduziert und zwar in der Hauptsache in Anbetracht der in der Zwischenzeit in der betreffenden Stadt entstandenen Konkurrenztheater. Die Einnahmen in diesem Theater sind im Jahre 1934 gegenüber 1933 sehr stark gesunken und dürften im laufenden Jahre etwa Fr. 40.000,— betragen. Dass unter diesen Umständen eine Miete von Fr. 23.000,— auf die Dauer nicht mehr tragbar ist, wird jedermann einleuchten. Die Verhandlung in dieser Angelegenheit schweben schon seit anfangs Juli ds. J.

und haben einen regen Korrespondenzwechsel und auch persönliche Konferenzen zur Folge gehabt. Der betreffende Hausbesitzer hat sich prinzipiell bereit erklärt, entgegenzukommen und die Umstände eingehend zu prüfen, die eine Reduktion rechtfertigen würden. Er hat bereits ein Angebot unterbreitet, das schon ein weitgehendes Entgegenkommen bedeutet und wir hoffen, dass die weiteren Verhandlungen zu einem befriedigenden Resultate führen werden.

2. Kinotheater in Basel:

Hier wurde dem betreffenden Mieter infolge Rückstand in den Mietzinszahlungen der Vertrag ordnungsgemäss gekündigt und das Theater an eine andere Person vermietet. Das wäre an sich alles in bester Ordnung und könnte nicht ange-tastet werden. Dagegen hat der bisherige Pächter für Neuanschaffungen, Verbesserung der Ton-filmapparatur usw. ca. Fr. 1000.— in diesem Theater investiert. Der Hausbesitzer weigerte sich die eingehaltenen Gegenstände abzunehmen, sodass der Mieter gezwungen gewesen wäre, diese herauszureissen, wodurch sie an Wert natür-lich erheblich verloren hätten. Dank der Interven-tion des Sekretariats konnte nun aber doch eine befriedigende Einigung erzielt werden.

3. Kinotheater in Zürich:

Hier handelt es sich um einen ähnlichen Fall, wie bei dem oben genannten Theater in Basel. Das betreffende Kino wurde seinerzeit auf 3 Jahre gepachtet und nun auf Vertragsablauf gekün-digt, da der Hausbesitzer das Theater in Zukunft selbst betreiben wollte. Der Mieter hatte bei Ver-tragsabschluss die Apparatur zu einem Kaufs-preis von Fr. 12.000.— übernommen und seither noch ca. Fr. 4000.— für Verbesserungen usw. in-vestiert. Als Laie hatte der betreffende Mieter es bei Vertragsabschluss unterlassen, für den Haus-besitzer die Verpflichtung einzufügen, dass er nach Ablauf des Vertrages das Theater in einem gegenständlich unter Berücksichtigung einer normalen Amortisation wieder zurückzuerwerben habe. Das ist eine Unterlassungssünde, die den Mieter heute unter Umständen teuer zu stehen kommen kann. Es gibt leider immer noch Leute, die glauben, ohne irgendwelche Beratung ein ihnen Fremdes Geschäft übernehmen zu können. Es sind hier ebenfalls Verhandlungen im Gange, die wir einem befriedigenden Ziele entgegenzu-führen hoffen.

4. Kinotheater in Zürich:

Hier handelt es sich um ein Objekt, bei dem innert kurzer Zeit der Mieter schon einige Male gewechselt hat, da bei dem gegenwärtigen Miet-zins von Fr. 14.000.— es einfach unmöglich war, zu existieren. Auch der jetzige Mieter soll in-folge Rückstandes in seinen Zahlungen exmit-tiert werden. Derselbe würde dadurch sein gan-zes in diesem Theater investiertes Kapital ver-lieren. Unser Bestreben geht dahin, eine Reduk-tion der Miete auf Fr. 8000.— zu erreichen, da-mit das Theater überhaupt existieren und wei-tervergeieren kann. Unser Gewerbe kann kein Interesse daran haben, dass einer nach dem an-deren hier sein Geld verliert. Leider ist der Haus-besitzer bis heute noch nicht willens, irgend-welches Entgegenkommen zu zeigen. Es wird wohl noch hart auf hart gehen; doch hoffen wir, unser Ziel doch noch zu erreichen, damit der jet-zige Mieter nicht zu Verlust und um seine Exi-stenz kommt.

Wir haben hier von vielen nur 4 Fälle von Vermittlung angeführt, die uns gegenwärtig be-schäftigen. Die Mitglieder mögen daraus ersehen, dass auf dem Sekretariat wacker gearbeitet wird. Es wäre nur zu wünschen, dass die Herren Fri-tzkaster dies endlich einsehen und den Sekretär mit ihren ewigen Nörgelchen nicht stets die Ar-beit nur erschweren. Der Sekretär kann nur dann positive Arbeit leisten, wenn er weiss, dass die Mitgliedschaft hinter ihm steht.

Die erste Zeiss-Ikon-Tonanlage in der Schweiz

Man schreibt uns:

Im Select Cinéma in Davos (Herr A. Meyer) ist die neue Zeiss-Ikon-Verstärker-Anlage eingebaut worden. Das Select Cinéma ist somit das erste Theater in der Schweiz, das eine vollständige Zeiss-Ikon Tonfilm-Apparatur erhalten hat. Die früher benützte Tobis-Tonanlage wurde aus-gelassen und die vorhandenen Ermenen II-P-Projektoren durch Anbau der neuen Zeiss-Ikon Tonköpfe F ergänzt. Die Vorführung dieser Apparatur hat alle Fachleute erstaunt. Der Tonumfang erstreckt sich vom tiefsten Bass bis zu den höchsten hörba-ren Tönen. Der Frequenzumfang entspricht den höchsten Anforderungen von wide range oder high fidelity. Nicht nur wird jedes einzelne Solo-Instrument in seiner natürlichen Tonfarbe wie-dergegeben, sondern auch die kompliziertesten Klangmischungen erscheinen in grösster Klarheit. Ganz bemerkenswert ist alsdann die vorzügliche Wiedergabe der Sprache. Der Aufbau wie auch die Kontrolle und Bedienung des Zeiss-Ikon Ver-stärkers ist ausserordentlich einfach.

Wir beglückwünschen Herrn Meyer zu dieser 100 %-igen Zeiss-Ikon-Tonfilm-Anlage.

Allgemeine Rundschau

Romanshorn

Herr Hartmann, Besitzer des Cinéma Orpheum, hat seinen Cinéma an Herrn H. Adolph verkauft. Herr Adolph ist ein erfahrener Kinofachmann der im Ausland Kinos mit grossem Erfolg als Direk-tor und Besitzer geführt hat.

Joseph Schumacher-Lina Schöri

Herr Joseph Schumacher gibt uns seine Ver-mittlung mit Fräulein Lina Schöri bekannt. Un-sere aufrichtigsten Glückwünsche.

Geburtsanzeige

Herr Fernand Reyrens, Direktor der Fox-Film in Genf, teilt uns die Geburt seines zwei-ten Sohnes Jean-Pierre mit. Unsere herzli. Glück-wünsche.

Schweizerische Naturfilme

Man hört in letzter Zeit da und dort von Unternehmungen, die in aller Stille Kulturfil-me herstellen. Dazu gehört die «Produktion

Schweizerfilm», die in Josef Dahinden einen be-gabten und vorsichtigen Leiter besitzt. Die so-ben fertiggestellten Naturfilme «Wintermärchen» und «Wasser» bilden nach seiner ersten Arbeit («Mensch im Schnee») einen tüchtigen Schritt nach vorwärts. Weniger das in der Umgebung von Arosa aufgenommene, 350 Meter lange «Win-termärchen», das in behaglicher Breite dem Ski-Erlebnis von zwei Bahnen nachspielt und trotz guten Bildeffekten, thematisch zu locker wirkt, als die prächtige Hymne auf das «Wasser». Hier hat der auch im Schnitt sorgfältige Kameramann programmatische Arbeit geleistet. Klar tritt sein Bestreben hervor, in engster Verbindung mit der Musik den symphonischen Aufbau auch bildschöp-ferisch durchzuführen. Mit einer Höchststärke die Vror-Kamera durchwanderte er verschiedene Ge-genden der Schweiz: das Berner Oberland, das Wäggi- und Linthtal, die Innerschweiz usw., um die geheimnisvolle Wasserkraft auf das Zelluloid-band zu bannen. Wie es sich in den Bergen durch den Schnee zwingt, blumige Wiesen berieselt und von Eiszapfen tropft... wie es gleich hellen Feuer-werkfarben über mächtige Felsen stürzt... Men-schen und Tierleben kühlt und aus plastischen Figuren strömt — das hat Josef Dahinden meist malerisch-schön festgehalten. Seine glänzenden Aufnahmen des Rheinfalles sind in der Geschlos-senheit der Komposition vorbildlich. Pittoresk wirkt auch der Nauen, der auf dem Urnersee zur Zentenarfeier fährt. Dieser 280 Meter lange Kul-turfilm wird den Vorprogrammen gut anstehen. Für beide Aufnahmen komponierte Alfred Uhl eine rhythmisch lebendige, melodische Begleitmusik. Unter Leitung von Robert Blum interpretierte sie ein aus dem Tonhalle- und Radio-Orchester gebil-detes, zwanzig Mann starkes Ensemble.

Aus der internationalen Vereinigung der Filmtheater.

Als vor kurzer Zeit der Präsident der interna-tionalen Vereinigung der Filmtheater, Fritz Ber-tram (Berlin), die gleichzeitig von ihm bekleidete Präsidentschaft der deutschen Vereinigung niederlegte, die er seit Jahren inne hatte, durfte die deutsche Tagespresse davon keine Notiz nehmen. Wie man jetzt erfährt, ist Bertram zu seinem Rücktritt durch Anfeindungen aus einflussreichen Parteikreisen gedrängt worden, obgleich er selbst alter Parteigenosse ist.

Dieselben Parteikreise drücken jetzt weiter auf Bertram, dass er auch die Präsidentschaft der in-ternationalen Vereinigung der Filmtheater niederlege, ohne Rücksicht darauf, dass die Prä-sidentschaft damit für Deutschland verloren geht. Bertram, der geistige Urheber und Gründer der internationalen Vereinigung, ist nämlich nicht Deutschlands wegen zum Präsidenten gewählt worden, sondern wegen seines persönlichen Ansehens in den internationalen Fachkreisen. Für den Fall, dass er zum Rücktritt gezwungen wird, fällt die Präsidentschaft bestimmungsgemäss an Frank-reich. Wenn Deutschland, wie es ständig behauptet, das grösste Interesse daran hat, seine internationalen Verbindungen gerade auf kulta-rellem Gebiet aufrecht zu erhalten, so muss man sich fragen, aus welchen Gründen hier eine Brük-ke zum Ausland abgebrochen werden soll.

Arbeitstagung der internationalen Filmkammer

Nach den von verschiedenen Ländern eingegan-genen Beitritts-erklärungen zur Internationalen Filmkammer hat nunmehr auch die Reichsfilm-kammer ihren Beitritt offiziell angemeldet. Prä-sident Dr. Scheuermann, der auch nach seinem Ausscheiden als Präsident der Reichsfilmkammer die Arbeiten der Internationalen Filmkammer als deutscher Beauftragter weiterführt, wird für den 8. und 9. November den Verwaltungsrat der In-ternationalen Filmkammer nach Paris einladen und die erste Arbeitstagung der Internationalen Filmkammer leiten.

Lehnic — Weidemann — Scheuermann

Der neue Präsident der Reichsfilmkammer, Staatsminister Prof. Dr. Lehnic, wird sich am kommenden Dienstag in den Räumen der Kame-radschaft der deutschen Künstler offiziell vor-stellen. Der nunmehrige Vorsitzende des Auf-sichtsrats der Filmkreditbank, Dr. Scheuermann, wird Staatsminister Prof. Dr. Lehnic das Prä-sidentenamt übergeben.

Die Herren des Präsidialrats und des Verwal-tungsbeirats der Reichskulturkammer werden an-wesend sein.

Die deutsche Filmindustrie wird die Berufung von Staatsminister Prof. Dr. Lehnic zum Prä-sidenten der Reichsfilmkammer mit ebensolcher aufrichtiger Freude begrüssen wie die Berufung von Hans Weidemann zum Vizepräsidenten. Wei-demann wird im übrigen die Leitung der Reichs-fachschaft Film auch weiterhin beibehalten. Dass die reichen Kenntnisse des bisherigen Reichsfilm-kammerpräsidenten durch die Berufung Dr. Scheuermanns zum Aufsichtsratsvorsitzenden der Filmkreditbank dem deutschen Film erhalten bleiben und Dr. Scheuermann in seiner Eigen-schaft als Präsident der internationalen Film-kammer dem deutschen Film seine Arbeit auch in dieser Richtung weiterhin widmen wird, kann für die deutsche Filmkunst und Filmwirtschaft nur erspriesslich sein.

Die Gesamtheit des deutschen Filmlebens wird jetzt, wenn dieser Vergleich erlaubt ist, von drei Grundpfeilern getragen. Staatsminister Lehnic wird als prominenter Wirtschaftler die grossen Belange des deutschen Films wahren und Wei-demann als temperamentsvoller Künstler die geistigen und kulturellen Bestrebungen des deut-schen Films auf das intensivste fördern. Zwi-schen beiden steht, gewissermassen als lebendig-ster Ausdruck für die künstlerisch-wirtschaftliche Zweieinigkeit des Films, der Mann des Kredits und der finanziellen Untermauerung, Dr. Scheu-ermann.

Dieses Triumvirat hat von nun an die grossen Interessen des deutschen Films in eigenen Hän-den und in der Welt an der sichtbarsten Stelle zu vertreten und darf der freudigen und zielbewusst-ten Mitarbeit des gesamten deutschen Films von vornherein sicher sein.

Abonnieren Sie den Ein Jahr: 6 Fr.
Schweizer Film Suisse

Terreaux 27 LAUSANNE Ch. post. II. 3673

WARNER BROS.!
FIRST NATIONAL FILMS INC.

GENEVE

Rue du Rhône 4
Telephone 46.596

Zeigen einige Filme ihrer Produktion 1935-1936

Paul Muni
in
Grenzstadt

James Cagney
in
G. Manner
(Geheimpolizei)

Dolores del Rio
in
In Caliente

Dick Powell
in
Goldgräber
von 1935

James Cagney
in
Ein Schwerer Junge

Al Jolson
in
Casino de Paris

Paul Muni
in
Schwarze Holle

James Cagney
in
Helden der Luft

Deux films importants de la production française 1935-36

PIERRE BLANCHAR - INKIJINOFF
CHARLES VANEL - VERA KORENE

dans

LES BATELIERS DE LA VOLGA

Mise en scène de VLADIMIR STRICHEWSKY.
Production MILO-FILMS.

Edwige FEUILLÈRE - Josette DAY
Gabriel GABRIO - Roger KARL - ESCANDE
Gaston MODOT, ETC., dans

Lucrece Borgia

Réalisation . ABEL GANCE.
Production : LA COMPAGNIE DU CINÉMA.

Deux grands films pour vous !

Monopole pour la Suisse :

EOS-FILM S.A., BALE